

Interpellation von Georg Helfenstein, Markus Scheidegger, Franz Peter Iten und Vreni Wicky betreffend Vorgehensweise bei jugendlichen Straftätern (Vorlage Nr. 1633.1 - 12605)

Antwort des Regierungsrates und des Obergerichts vom 24. Juni 2008

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Am 31. Januar 2008 haben die Kantonsräte Georg Helfenstein, Markus Scheidegger, Franz Peter Iten und Kantonsrätin Vreni Wicky eine Interpellation betreffend die Vorgehensweise bei jugendlichen Straftätern eingereicht (Vorlage Nr. 1633.1 - 12605). Die Interpellantin und die Interpellanten verweisen auf den Vorfall vom Januar 2008 an der Schule in Rotkreuz, aber auch auf Presseberichte über Jugendstrafverfahren im Kanton Zug. Die Gesellschaft sorge sich um die Sicherheit im Kanton. Die Sicherheit müsse erhöht und die Polizeiarbeit gestärkt werden. Die Jugendanwaltschaften in einigen Kantonen würden nur zurückhaltend Untersuchungshaft anordnen und diese häufig aufheben, bevor sichernde Massnahmen getroffen würden. Die liberale Haltung der Jugendanwaltschaften setze die Hemmschwelle für Anzeigen herauf und halte gerade jugendliche Opfer davon ab, Übergriffe zu melden. Zudem müssten immer wieder Delikte von Täterinnen und Tätern zur Kenntnis genommen werden, die bereits eine längere Gewaltgeschichte hinter sich hätten und in ihrem Umfeld als gefährlich eingestuft würden. Die Strafverfolgungsbehörden müssten deshalb dringend über ein Instrument verfügen, mit dem sie die wichtigsten Risikokriterien bestimmen und dementsprechend handeln könnten.

Die Interpellantin und die Interpellanten stellen in diesem Zusammenhang dem Regierungsrat elf Fragen. Der Kantonsrat überwies die Interpellation am 28. Februar 2008 zur schriftlichen Beantwortung. Da die Fragen sowohl den Regierungsrat wie auch das Obergericht betreffen, wird die Interpellation gemeinsam von Regierungsrat und Obergericht beantwortet.

#### A. Vorbemerkungen

- Kantonsrätin Vreni Wicky hat bereits am 23. August 1999 eine Interpellation im Zusammenhang mit Jugendgewalt eingereicht (Interpellation betreffend Schutz von unseren Jugendlichen auf Zugs Strassen und Plätzen, Vorlage Nr. 697.1 9930). Die damalige Antwort des Obergerichts hat im Wesentlichen auch noch heute Gültigkeit (Vorlage Nr. 697.2 10027), weshalb vorab hierauf verwiesen wird.
- 2. Im Bereiche des Jugendstrafrechts ist per 1. Januar 2007 das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) in Kraft getreten. Beim Jugendstrafrecht, das für Jugendliche zwischen dem 10. und dem 18. Altersjahr gilt (die bisherige untere Altersgrenze von sieben Jahren wurde angehoben), handelt es sich im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht nicht um ein Tat-, sondern um ein Täterstrafrecht. Im Erwachsenen-

Seite 2/9 1633.2 - 12782

strafrecht steht demgegenüber nebst der Resozialisierung auch die Vergeltung für eine begangene Straftat im Vordergrund. Bei straffällig gewordenen Jugendlichen ist deshalb immer in erster Linie die Frage zu prüfen, wie eine künftige Straffälligkeit verhindert werden kann. Nebst verschiedenen Strafen (Verweis, persönliche Leistung, Busse und Freiheitsentzug) stehen im Jugendstrafrecht vier Arten von Schutzmassnahmen als Sanktionen zur Verfügung (Aufsicht, persönliche Betreuung, ambulante Behandlung, Unterbringung). Die mildeste Strafe ist der Verweis, d.h. eine mündliche oder schriftliche Ermahnung. Am häufigsten wird die persönliche Leistung (bisher: Arbeitsleistung) eingesetzt, welche in Altersheimen, Spitälern, gemeindlichen Werkhöfen, Jugendhäusern oder auf Landwirtschaftsbetrieben im Kanton Zug abverdient wird. Persönliche Leistungen haben insgesamt eine gute erzieherische Wirkung auf jugendliche Straftäterinnen/Straftäter. Bussen werden vor allem gegen straffällige Lernende, die in der Regel über ein eigenes Einkommen verfügen, und bei geringfügigen SVG-Übertretungen ausgesprochen. Ein Freiheitsentzug, der gemäss Art. 25 JStG nur bei Jugendlichen nach dem 15. Altersjahr ausgesprochen werden kann, wird selten angeordnet, beispielsweise bei sog. ausländischen "Kriminaltouristen" und rückfälligen Jugendlichen bei schwereren Delikten. Wie bereits erwähnt, steht im Jugendstrafrecht die erzieherische Wirkung der Sanktion im Vordergrund.

- 3. Gemäss Jugendstrafrecht gelten Minderjährige vor Vollendung des 10. Altersjahres als "Kinder" und solche zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr als "Jugendliche". "Junge Erwachsene", für die das Jugendstrafrecht allerdings nicht anwendbar ist, sind demgegenüber Personen zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr (Art. 61 StGB). Diese Unterscheidungen werden im Alltag jedoch häufig nicht gemacht: Wenn der allgemeine Sprachgebrauch von "jugendlichen Straftäterinnen und -tätern" spricht, so sind damit vielfach junge Erwachsene miteingeschlossen, also Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben und somit nicht mehr als "Jugendliche" im Sinne des Jugendstrafgesetzes gelten. Für "junge Erwachsene" sieht das Strafgesetzbuch spezielle Massnahmeeinrichtungen vor. Diese Altersgruppe ist im Übrigen diejenige mit der höchsten Kriminalitätsbelastung<sup>1</sup>. Allerdings befasst sich die vorliegende Interpellationsantwort nicht mit dieser Tätergruppe, nachdem die Interpellation ausdrücklich Fragen zum Vorgehen bei "jugendlichen Straftätern" stellt.
- 4. Die Interpellantin und die Interpellanten beziehen sich sodann auf nicht näher definierte "Aufsehen erregende Fälle bei Ermittlungen von jugendlichen Straftätern", welche aufgezeigt hätten, "dass die Jugendanwaltschaften in einigen Kantonen nur zurückhaltend Untersuchungshaft anordnen und diese häufig aufheben, bevor die "Kollusionsgefahr" beseitigt wurde oder geeignete sichernde Massnahmen getroffen werden konnten, die das bisherige Umfeld des Tatverdächtigen schützen würden". Diese pauschale Aussage kann so nicht bestätigt werden. Bei der Anordnung von Untersuchungshaft sind die Behörden an die strengen gesetzlichen Voraussetzungen gebunden (§ 17 StPO). Bei Jugendlichen darf gemäss dem seit dem 1. Januar 2007 geltenden Jugendstrafgesetz Untersuchungshaft überdies nur angeordnet werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorsorglich angeordnete Schutzmassnahme erreicht werden kann; die Dauer der Untersuchungshaft ist überdies so kurz wie möglich zu halten (Art. 6 Abs. 1 JStG). Zudem muss der Jugendanwalt dem Jugendlichen einen amtlichen Verteidiger bestellen, wenn er ihn für mehr als

http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/03/key/verurteilte.Document.219 47.xls

siehe unter

Seite 3/9 1633.2 - 12782

24 Stunden in Untersuchungshaft nimmt oder seine vorsorgliche Unterbringung anordnet (Art. 40 Abs. 2 JStG).

5. Gewalt kann nicht akzeptiert werden. Um der Gewalt zu begegnen, ist es aber erforderlich, dass die Opfer von Gewalt Anzeige erstatten. Laut der bereits vom Regierungsrat in der Beantwortung der Interpellation der SVP-Fraktion betreffend Gewalt im öffentlichen Raum (Vorlage Nrn. 1538.1/.2 - 12381/690) erwähnten - noch nicht im Wortlaut veröffentlichten - Studie des Kantons Zürich soll die Anzeigerate für Gewaltdelikte (mit Ausnahme von Sexualdelikten) seit 1999 zugenommen haben. Für den Kanton Zug kann im Bereiche des Jugendstrafrechts festgestellt werden, dass - nach Höchstständen Ende der 80er-Jahre - seit 2000 wieder ein erheblicher Anstieg der Strafanzeigen/Strafklagen zu verzeichnen ist (Verfahrenseingänge: 2000: 379 Fälle, 2005: 474 Fälle; 2006: 493 Fälle, 2007: 448 Fälle). Auch bei der Tatbestandsgruppe der Delikte gegen Leib und Leben ist seit 2002 ein deutlicher Anstieg der Delikte festzustellen (2002: 27, 2005: 55, 2006: 92, 2007: 106). Da den Verurteilungen in den meisten Fällen eine Anzeige seitens einer Privatperson zu Grunde liegt, ist somit ein Zusammenhang zwischen der "Haltung der Jugendanwaltschaften" - ob diese nun liberal seien oder nicht - und der Hemmschwelle für Anzeigen nicht ersichtlich. Auch ist es insgesamt eine sehr kleine Zahl von Tätern, die immer wieder durch Gewaltdelikte auffallen.

# B. Beantwortung der Fragen

1. Wer ist heute und war in den letzten Jahren (vor dem neuen Staatsanwaltschaftsmodell) für die Überprüfung des Straf- und Massnahmevollzugs jugendlicher Straftäter verantwortlich?

Bis Ende 2006 übte der Regierungsrat "die Aufsicht über die Vollstreckung von Strafen und Massnahmen" aus (§ 83 StPO in der Fassung von 2006²), also auch die Aufsicht über den Vollzug der gegenüber Jugendlichen verhängten Strafen und Massnahmen. Ebenfalls bis Ende 2006 war die Durchführung des Vollzugs der Strafen und Massnahmen sowohl gegenüber Erwachsenen als auch gegenüber Jugendlichen Sache der Sicherheitsdirektion (§ 84 aStPO). Bis Ende 2007 war der Kantonsrat durch Vermittlung der Staatswirtschaftskommission für die Oberaufsicht zuständig (§ 18 Abs. 1 Geschäftsordnung des Kantonsrats, GO).

Seit dem 1. Januar 2007 ist das Obergericht für die Aufsicht über die Vollstreckung von Schutzmassnahmen und Strafen gegenüber Jugendlichen zuständig (§ 83 StPO). Die Justizprüfungskommission führt ab Anfang 2008 die Oberaufsicht über den Strafvollzug (§ 19 Abs. 2 Bst. c GO).

2. Gab es Strafen oder Massnahmen, welche nicht vollzogen wurden? Wenn ja, wie viele und weshalb?

Um diese Frage zu beantworten, sind vorerst die früheren und die aktuellen Zuständigkeiten und die Aufsicht im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs bei Jugendlichen darzulegen.

nachfolgend als aStPO bezeichnet

Seite 4/9 1633.2 - 12782

- 1. Zuständigkeiten und Aufsicht bis Ende 2006
- a) Das (frühere) Polizeirichter- bzw. Einzelrichteramt (heute Staatsanwaltschaft)- damals noch administrativ der (früheren) Justiz- und Polizeidirektion (heute Sicherheitsdirektion) angegliedert wurde auf Anfang 1991 aufgeteilt in das eigentliche *Polizeirichteramt* mit der *Jugendanwaltschaft* und der *Rechnungsführung* einerseits sowie in die *Abteilung für Straf- und Massnahmenvollzug, Schutzaufsicht und Strafanstalt* andererseits (Regierungsratsbeschluss vom 16. Mai 1989). Ausdrücklich wies der Regierungsrat damals den Straf- und Massnahmenvollzug für Jugendliche der Jugendanwaltschaft, den Straf- und Massnahmenvollzug für Erwachsene hingegen der neuen Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug, Schutzaufsicht und Strafanstalt zu.
- b) Seit der Abkoppelung der Justizverwaltung von der allgemeinen Staatsverwaltung durch Übertragung der Justizadministration an die Gerichte per Anfang 1991 gehört das Polizeirichteramt administrativ nicht mehr zur Sicherheitsdirektion. Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug, Schutzaufsicht und Strafanstalt wurde auf diesen Zeitpunkt zu einem Amt der Sicherheitsdirektion. Obschon damals gemäss § 84 aStPO der Vollzug der Strafen und Massnahmen (und damit auch die Aufsicht über den Straf- und Massnahmenvollzug<sup>3</sup>) generell Sache der Sicherheitsdirektion war, wurde die bisherige Praxis im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs bei Jugendlichen beibehalten, wonach die Jugendanwaltschaft den Straf- und Massnahmenvollzug gegenüber Jugendlichen nach wie vor durchführte. Ausgenommen waren lediglich Einschliessungsstrafen gegenüber Jugendlichen. Diese vollzog das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug. Der Jugendanwalt war daher ab 1991 administrativ dem Obergericht unterstellt, stand aber in fachlicher Hinsicht unter doppelter bzw. geteilter Aufsicht: Für den Bereich der Strafuntersuchung und der richterlichen Tätigkeit unter der Aufsicht des Obergerichts und für den Bereich des Straf- und Massnahmenvollzuges unter der Aufsicht des Regierungsrates. Ob diese geteilte Aufsicht - wie sie auch in anderen Bereichen vorkommt (z.B. beim Konkursamt) - gewollt war oder nicht, darüber lässt sich heute nur spekulieren. Diese geteilte Aufsicht wurde im Rahmen der Revision der Strafprozessordnung vom 22. Dezember 2005 (Inkrafttreten per 1.1.2007) aufgehoben. Auch über den Grund dafür, dass die Kontrolle des Straf- und Massnahmenvollzugs gegenüber Jugendlichen zwischen 1991 und 2006 nicht dem entsprach, was man sich unter einer wirksamen Kontrolle vorstellt, lässt sich heute nur mutmassen. Jedenfalls versichert der Jugendanwalt, der den Vollzug von Massnahmen und Arbeitsleistungen selber besorgte, glaubhaft, ihm seien keine Fälle bekannt, bei denen das Urteil gegenüber Jugendlichen nicht vollzogen worden wäre. Und dem derzeitigen Leiter des Amts für Straf- und Massnahmenvollzug ist kein Fall bekannt, bei dem eine unbedingte Einschliessungsstrafe nicht vollzogen worden wäre.
- c) Trotzdem veranlasste die Sicherheitsdirektion im vergangenen April eine Kontrolle sämtlicher Einschliessungsstrafen über die letzten zehn Jahre (1998 2007), um diese Aussagen zu verifizieren. Bei einem Fall aus dem Jahr 1999 war der Vollzug von 75 Tagen Einschliessungsstrafe in der damaligen Geschäftskontrolle nicht vollständig eingetragen. Nach dem Beizug der Verhaftsrapporte der (damaligen) Kantonspolizei Zug konnte der Vollzug jedoch belegt werden. Von diesem Fall abgesehen ergab im Übrigen die von der Sicherheitsdirektion veranlasste Kontrolle sämtlicher Einschliessungsstrafen der letzten zehn Jahre keinen Anlass zu Beanstandungen.

-

<sup>§ 47</sup> Ziff. 7 Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrats und der Direktionen vom 25. April 1949 (BGS 151.1)

Seite 5/9 1633.2 - 12782

d) Die ebenfalls im letzten April durch die Sicherheitsdirektion im Bereich Arbeitsleistungen veranlassten Stichproben über die Jahre 2001 bis 2006<sup>4</sup> ergaben, dass die Jugendanwaltschaft in einzelnen Fällen die Akten teilweise lückenhaft führte mit der Folge, dass in den Akten eine Bestätigung über den Vollzug der Arbeitsleistungen fehlt. Teilweise wurden gemäss den Aussagen des Jugendanwaltes die Arbeitsleistungen bereits vor dem Erlass des Strafbefehls erbracht, was im Strafbefehl entsprechend vermerkt wurde. Der Jugendanwalt konnte bei den übrigen offenen Fragen jeweils glaubhaft machen ohne dies jedoch aktenmässig belegen zu können -, dass die von ihm angeordneten Arbeitsleistungen vollzogen wurden. Nach Auskunft des Jugendanwalts sei die Administration einfach, schlank und kostengünstig gewesen; dank kurzer Wege habe sie garantiert, dass sämtliche Arbeitsleistungen vollzogen worden seien. Trotzdem muss der Jugendanwaltschaft aber aufgrund der Kontrolle der Vorwurf gemacht werden, die Administration und die Aktenführung zu wenig strukturiert und teilweise nicht vollständig geführt zu haben. Die 75 vorgenommenen Stichproben (Zeitraum 2001 bis 2006) ergaben, dass in einigen Fällen die Vollzugsaufforderung und/oder die schriftliche Vollzugsbestätigung fehlten. Dies wird bedauert. Aufgrund der Anzeichen, dass in administrativer Hinsicht der Vollzug von Entscheiden der Jugendanwaltschaft gegen Kinder und Jugendliche teilweise mangelhaft sein könnte, hat der Regierungsrat entschieden, über die Jugendanwaltschaft vorerst für die Jahre 2005 und 2006 eine Untersuchung durchzuführen. Dabei will der Regierungsrat keine interne, sondern eine externe Untersuchung mit Dr. Bertschi, Zürich, durchführen. Der Regierungsrat behält sich vor, je nach Ergebnis der Untersuchung weitere zurückliegende Jahre in die Untersuchung einzubeziehen. Nach Vorliegen des Resultats der Administrativuntersuchung wird der Regierungsrat den Kantonsrat und die Öffentlichkeit in geeigneter Weise informieren.

## 2. Zuständigkeiten und Aufsicht ab Anfang 2007

Seit dem 1. Januar 2007 ist das Obergericht für die Vollzugsaufsicht im Bereich des Jugendstrafrechts zuständig. Es hat Anfang Februar 2008 anlässlich der Inspektion des Jugendanwalts stichprobeartig den Vollzug der Strafen und Massnahmen überprüft. Dabei ergaben sich keine Beanstandungen. Mit der Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells per 1. Januar 2008 wurden bei der Jugendanwaltschaft organisatorische Massnahmen (z. B. je separate Geschäftskontrolle für den eigentlichen Straffall und den Vollzug) getroffen, um die Aktenführung im Bereich Jugendstrafvollzug (Arbeitsleistungen) zu optimieren.

## 3. Wie viele der verurteilten Jugendlichen im Kanton Zug sind Wiederholungstäter?

Statistisch werden die Rückfälle innerhalb des Kantons Zug nicht erfasst. Wird jedoch ein Jugendlicher, der im Kanton Zug bereits zu einer Strafe oder Massnahme verurteilt wurde, wiederum straffällig, so wird der Rückfall beim Eintrag in die Geschäftskontrolle ersichtlich. In solchen Fällen werden die Vorakten beigezogen. Wenn unter "Rückfall" ein gleichartiges oder ähnlich schweres Delikt verstanden wird, so schätzt der Jugendanwalt, der seit 1987 in dieser Funktion tätig ist, diese Quote auf rund 10 - 20 %.

Gemäss Auskunft des Jugendanwalts wird ab 2001 die Geschäftskontrolle elektronisch geführt; der Vollzug der Arbeitsleistungen resp. der persönlichen Leistung wird jedoch erst seit 2008 in einer elektronischen Geschäftskontrolle geführt.

\_

Seite 6/9 1633.2 - 12782

Auf Bundesebene ist derzeit ein Projekt "Rückfallanalysen" in Bearbeitung. Die Publikation dieser Analysen ist für Herbst 2008 vorgesehen. Derzeit besteht einzig ein noch nicht sehr detaillierter Überblick über Wiederverurteilungsraten nach ausgewählten Straftaten, Alter und Rückfallart. Bei physischer Gewalt (d.h. bei den Delikten nach Art. 111, 112, 113, 116, 122, 123 und 123 StGB) beträgt die Wiederverurteilungsrate bei Jugendlichen für die gleiche Straftat 6,5 % und für eine Straftat des gleichen Gesetzes (StGB) 28,6 %<sup>5</sup>. Diese derzeit zur Verfügung stehenden Angaben zu den Rückfallsquoten beziehen sich allerdings ausschliesslich auf Personen schweizerischer Nationalität.

# 4. Gibt es im Kanton ein Instrument für die Bestimmung der Risikokriterien jugendlicher Straftäter?

Im Kanton Zug kommen keine institutionalisierten Instrumente für die Bestimmung der Risikokriterien jugendlicher Straftäter zur Anwendung. Die Risiken und Prognosen werden vielmehr in jedem einzelnen Fall von einer gewissen Schwere durch den Jugendanwalt, teilweise auch auf Antrag der Jugendbeauftragten der Zuger Polizei, abgeschätzt. Beim Vorliegen genügender Risikokriterien sowie bei Wiederholungs- oder Intensivtätern ordnet der Jugendanwalt entsprechende Massnahmen an.

# 5. Werden die "Anliegen" der Polizei in Bezug jugendlicher Täter von der Jugendanwaltschaft ernst genommen?

Die Urteilspraxis der Jugendanwaltschaft darf durch den Regierungsrat aufgrund der Gewaltentrennung zwischen Verwaltung und Justiz nicht kommentiert werden. Der Jugendanwalt arbeitet eng mit der Jugendbeauftragten der Zuger Polizei und den weiteren mit jugendlichen Straftätern beschäftigten Polizistinnen und Polizisten zusammen. Die Jugendbeauftragte fühlt sich von der Jugendanwaltschaft ernst genommen und bezeichnet die Zusammenarbeit als sehr gut. Wie bei anderen Gelegenheiten ist auch hier immer wieder auf die Gewaltentrennung zwischen Verwaltung und Justiz hinzuweisen. Selbstverständlich ist die Polizei nicht immer in allen Details mit der rechtlichen Würdigung von Sachverhalten und mit den Gerichtsurteilen einverstanden. Es ist jedoch kein polizeispezifisches Problem, wenn teilweise das Verständnis für die Anwendung des Jugendstrafrechts fehlt. Auch andernorts wird gelegentlich moniert, die ausgefällten Strafen und Massnahmen seien zu milde und hätten kaum präventive Wirkung oder sie seien zu wenig nachhaltig.

# 6. Wie kann die Polizeiarbeit gestärkt werden?

Mit der Schaffung der interdepartementalen Arbeitsgruppe "Jugendgewalt" und der Lancierung des Projekts "Gemeinsam gegen Gewalt" hat der Regierungsrat gezielte Massnahmen eingeleitet, welche bis ins Jahr 2011 umgesetzt werden sollen. Der Sicherheitsdirektor hat hierfür der Zuger Polizei befristet bis Ende 2011 eine zusätzliche Personalstelle für die Bearbeitung von Fragen im Zusammenhang mit der Jugendgewalt zugeteilt. Diese Person wird per 1. Mai 2008 ihre Tätigkeit aufnehmen. Es wurde auch erkannt, dass eine engere Vernetzung und Koordination der bereits bestehenden Präventionsstellen im Bereich der Jugendarbeit zwingend notwendig ist. Um zusätzlich im öffentlichen Raum Straftaten von Jugendlichen (und jungen Er-

siehe unter http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/04/03/01.html

Seite 7/9 1633.2 - 12782

wachsenen) verstärkt vorzubeugen, müsste die Polizei ihre präventive Präsenz noch weiter erhöhen. Allerdings erforderte dies zusätzliche personelle Mittel. Letztlich aber ist das friedliche Zusammenleben verschiedener Bevölkerungsschichten vor allem auch Sache der Gesellschaft und kann nicht allein durch den Staat bzw. durch die Polizei oder die Justiz erzwungen werden. Die Lösung der Gewaltfrage ist deshalb so vielschichtig wie die Gesellschaft selbst und stellt eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung dar. Das Projekt "Gemeinsam gegen Gewalt" versucht, hierfür die erforderliche Sensibilisierung sowie wirkungsvolle Massnahmen zu entwickeln.

# 7. Die Kosten für Heimplatzierungen/Massnahmevollzug steigen jährlich (Rechnung 2006: CHF 1'690'842.90). Wie hoch sind prozentual die Elternbeiträge an diesen Kosten?

Das Jugendstrafgesetz verpflichtet die Kantone, die Kosten des Vollzugs der Schutzmassnahmen für jene Jugendliche zu tragen, die bei Eröffnung des Verfahrens im jeweiligen Kanton Wohnsitz haben (Art. 43 Abs. 1 JStG und § 87 StPO). Die Eltern tragen im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht (Art. 276 ff. ZGB) die Kosten der Schutzmassnahmen mit (Art. 43 Abs. 4 JStG). Konkretisiert werden diese Bestimmungen in § 10 der Verordnung des Obergerichts über den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen gegenüber Jugendlichen (VVJ) vom 20. November 2007 (BGS 331.71).

Wird bei einem Jugendlichen eine Schutzmassnahme angeordnet, wird mit den Eltern der Elternbeitrag schriftlich vereinbart. Dabei muss auf die finanziellen Verhältnisse der Eltern Rücksicht genommen werden. In den meisten Fällen sind die Elternbeiträge im Verhältnis zu den Vollzugskosten sehr bescheiden, kostet doch die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Behandlungseinrichtung pro Tag durchschnittlich rund CHF 400.-- (Tagesansätze je nach Institution zwischen CHF 250.-- und CHF 600.--). In den wenigsten Fällen verfügen die Eltern der Jugendlichen über ein mittleres oder hohes Einkommen. Im Jahre 2006 gingen an Elternbeiträgen CHF 70'900.-- ein, d.h. rund 4 % der gesamten Vollzugskosten. Die monatlichen Elternbeiträge lagen zwischen CHF 100.-- und CHF 1'300.--. Im Jahre 2007 sind die Massnahmevollzugskosten gegenüber dem Jahr 2006 gesunken, und zwar auf 1'365'796.45. Die Elternbeiträge beliefen sich auf CHF 77'825.--, d.h. 5,7 %.

# 8. Werden die Eltern bei Minderjährigen überhaupt ins Strafverfahren miteinbezogen?

Die Eltern oder der erziehungsberechtigte Elternteil werden immer ins Strafverfahren mit einbezogen, wenn es um eine Fremdplatzierung geht, ein Jugendlicher wegen eines schweren Delikts zur Anzeige gelangt oder rückfällig geworden ist. Einzig bei einfacheren Straftatbeständen überlässt es der Jugendanwalt den Eltern, ob sie bei der Besprechung dabei sein wollen oder nicht. Gerade jüngere Jugendliche, aber auch ausländische Jugendliche werden in der Regel von ihren Eltern begleitet. Bei Fremdplatzierungen wird die Mitarbeit, aber auch die Übernahme von Verantwortung durch die Eltern vom Jugendanwalt erwartet. Ein erfolgreicher Massnahmeverlauf ist auch nur mit Unterstützung der Eltern möglich, weshalb es praktisch keine Fremdplatzierung ohne Mitwirkung der Eltern gibt.

Seite 8/9 1633.2 - 12782

#### 9. Wird die Nachhaltigkeit der Massnahmen/Strafen geprüft?

Bei Jugendlichen, bei denen eine Schutzmassnahme angeordnet wurde, wird der Verlauf dieser Massnahme dauernd überprüft. In den Institutionen finden viertel- oder z.T. halbjährlich Standortgespräche statt, bei denen der Jugendanwalt über den Verlauf informiert wird. So ist es dem Jugendanwalt möglich, rechtzeitig die Weichen für die Zukunft zu stellen.

Wie bereits zu Frage 3 ausgeführt wurde, werden Rückfälle statistisch nicht erfasst. Die Nachhaltigkeit der Strafen (Verweis, persönliche Leistung, Busse und Freiheitsentzug) könnte im einzelnen Fall nur mit grossem Aufwand abgeklärt werden. Im Rahmen des Projekts "Gemeinsam gegen Gewalt" ist das Teilprojekt "Monitoring Jugendstrafverfahren und Jugendstrafvollzug" vorgesehen. Dabei sollen das Jugendstrafverfahren und der Jugendstrafvollzug auf ihre Effizienz hin geprüft werden, namentlich hinsichtlich Organisation, Verfahrensabläufe, Verfahrensdauer, Reaktionszeit, Sanktionen und Vollzug. Bei dieser Gelegenheit wird auch abzuklären sein, wie viele der verurteilten Jugendlichen bereits Vorstrafen aufweisen und inwieweit Handlungsbedarf besteht. Dabei ist allerdings zu beachten, dass über die Rückfallquote nur beschränkte Aussagen gemacht werden können, da gemäss Art. 366 StGB die Verurteilungen von Jugendlichen nur ins Strafregister aufzunehmen sind, wenn diese zu einem Freiheitsentzug oder zu einer Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung verurteilt worden sind. Die generelle Nachhaltigkeit von Strafen müsste mit einer wissenschaftlichen Studie abgeklärt werden.

## 10. Drängt sich eine Anpassung des Datenschutzgesetzes auf?

Das kantonale Datenschutzgesetz ist auf hängige Strafverfahren nicht anwendbar. Art. 20 JStG statuiert ausdrücklich die Zusammenarbeit zwischen Behörden des Zivilrechts - also z.B. der Vormundschaftsbehörde - und des Jugendstrafrechts. Diese Zusammenarbeit ist auch im Zivilrecht vorgesehen, wonach die Kantone durch geeignete Vorschriften die zweckmässige Zusammenarbeit der Behörden und Stellen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kindesschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe sichern (Art. 317 ZGB). Auch das Opferhilfegesetz, welches bei Personen zur Anwendung gelangt, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurden, verpflichtet die Polizei und die Untersuchungsbehörden zur Information der Opfer über die Opferberatungsstellen und zur Übermittlung von Name und Adresse des Opfers an eine Beratungsstelle. Eine Änderung des kantonalen Datenschutzgesetzes drängt sich daher nicht auf.

11. In welchen Bereichen wurden in den letzten 5 Jahren für die Strafverfolgungsbehörden, für die Polizei, für die Untersuchung, für die Gerichte und für den Vollzug Personalstellen bewilligt? Sind solche in absehbarer Zeit erforderlich?

Im Bereiche der Jugendstrafrechtspflege wurde bei der Justiz einzig das Amt des Jugendanwaltes per 1. Januar 2007 von einem Drittelpensum auf ein Vollpensum erhöht. Derzeit erscheint eine Erhöhung der Personalstellen nicht erforderlich.

Die Zuger Polizei hat durch interne Optimierungen per 1. September 2004 die Stelle einer Jugendbeauftragten geschaffen. Durch diese Fachstelle werden Verbrechen und Vergehen, die durch Minderjährige begangen werden, bearbeitet. Nebst dieser repressiven Tätigkeit hat die Jugendbeauftragte auch präventive Aufgaben. Für die Umsetzung des Projekts "Gemeinsam

Seite 9/9 1633.2 - 12782

gegen Gewalt" sowie die Bekämpfung der Jugenddelinquenz hat der Sicherheitsdirektor ab 2008 befristet bis Ende 2011 eine zusätzliche Stelle bewilligt.

# C. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 24. Juni 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio

Obergericht des Kantons Zug

Die Präsidentin: Iris Studer-Milz

Die Generalsekretärin: Manuela Frey